

## **OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.11.2016, Az.: 7 A 263/16**

- Eine Luftwärmepumpe ist eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW.
- Eine Luftwärmepumpe, die auf einer von der Grundstücksgrenze 3,0 m entfernten Gebäudeaußenwand in einer Höhe von mehr als 2 m montiert ist, verstößt gegen § 6 Abs. 1 und 5 BauO NRW, unabhängig davon, ob die Luftwärmepumpe als selbständige bauliche Anlage anzusehen ist oder ob sie wegen des unmittelbaren Funktionszusammenhangs mit dem Wohngebäude als Teil des Gebäudes zu betrachten ist und deshalb eine Abstandsfläche einzuhalten hat.
- Im Hinblick auf die aus der Geräuschentwicklung folgenden Eignung, den Nachbarfrieden zu gefährden, gehen von einer Luftwärmepumpe Wirkungen wie von Gebäuden aus.

### **1. Verfahrensgang**

Vorgehend VG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.2015, Az.: 28 K 3757/14

### **2. Tatbestand**

Die Kläger begehren erstinstanzlich das behördliche Einschreiten der Gemeinde, um die Luftwärmepumpe ihrer Nachbarn beseitigen zu lassen. Insbesondere brachten sie hervor, dass die Bauaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S. 1 BauO NRW hierzu verpflichtet sei, da die Luftwärmepumpe ihrer Meinung nach im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Anforderungen stehe.

Das VG Düsseldorf gab dem Begehren der Kläger mit folgender Begründung statt:

Zwar sei die Errichtung einer Luftwärmepumpe gem. § 66 S. 1 Nr. 3 BauO NRW grundsätzlich verfahrensfrei, doch müsse sie dennoch im Einklang mit dem geltenden materiellen Recht stehen. Jedenfalls sei eine Luftwärmepumpe als eine „andere Anlage“ i. S. d. § 66 Abs. 1 BauO NRW zu klassifizieren, sodass das materielle Recht der BauO Anwendung findet und gewisse Anforderungen erfüllt sein müssen. Ebendiese Anforderungen sind durch das Unterschreiten der in § 6 Abs. 1 BauO NRW geregelten Abstandsflächen nicht gewahrt.

Insbesondere merkt das Gericht an, dass eine Luftwärmepumpe gerade keine selbstständige

bauliche Anlage darstellen kann (welche keine Abstandsflächen einhalten müsste), weil die Luftwärmepumpe im unmittelbaren Funktionszusammenhang mit den Innengeräten im Wohnhaus steht. Selbst wenn man diesen Funktionszusammenhang nicht anerkennen wollen würde, wäre die Luftwärmepumpe noch immer über 2,40 m hoch, sodass von ihr eine gebäudegleiche Wirkung ausgehe, welche die Abstandsflächen ebenfalls auslösen würde. Ebenso stellt die Luftwärmepumpe nicht nur ein untergeordnetes Bauteil dar, vielmehr ist sie essenziell für die Beheizung des Hauses und erzeugt immense Geräusche.

Auch die Tatsache, dass das Wohnhaus eine gültige Baugenehmigung besitzt, steht den Anforderungen, die an die Luftwärmepumpe gestellt werden dürfen, nicht entgegen. Die Luftwärmepumpe selbst ist von der Baugenehmigung des Wohnhauses nämlich nicht umfasst.

Im Ergebnis steht den Klägern daher ein nachbarlicher Abwehranspruch zu. Die Luftwärmepumpe führt zu einer Störung des nachbarlichen Gleichgewichts, die bloße Abweichung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften würde hingegen noch keinen Abwehranspruch begründen. Die Baurechtsbehörde ist verpflichtet, im vorliegenden Fall einzuschreiten und die Nachbarn dazu aufzufordern, die Luftwärmepumpe zu beseitigen. Eine mildere Maßnahme als die Beseitigung komme nicht in Betracht.

Die Berufung der beigeladenen Nachbarn wurde vom OVG Nordrhein-Westfalen abgewiesen und die Ansicht des VG Düsseldorf bekräftigt. So sei eine Luftwärmepumpe gerade keine selbstständige bauliche Anlage i. S. d. § 6 Abs. 10 BauO NRW, da sie in einem Funktionszusammenhang mit den Innengeräten des Hauses steht. Sie ist dementsprechend ein Teil des Innengerätes. Ebenso sei die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit aus § 66 S. 1 Nr. 3 BauO NRW kein Hinweis darauf, dass eine Luftwärmepumpe eine selbstständige bauliche Anlage darstellt. Zudem sei die Geräuschentwicklung bei einer Luftwärmepumpe sehr hoch. Der Kläger hat daher zu Recht einen Anspruch auf bauaufsichtsbehördliches Einschreiten gegen die Luftwärmepumpe, da sie gegen nachbarrechtliche Schutzvorschriften verstößt und somit im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Anforderungen steht.

Ein ähnlicher Sachverhalt wurde vom VG Köln ebenso bewertet:

VG Köln, Urteil vom 13.03.2020, Az.: 8 K 16093/17